

Dipl.-Ing. Helmuth Bachmann
Brandassessor
Prüfingenieur für Brandschutz
Falstaffweg 1a
13593 Berlin

Tel: 0172 81 89 702
Fax: 030 383 022 90
Email:
brandschutz.bachmann@snaflu.de

Helmuth Bachmann, Falstaffweg 1a, 13593 Berlin
(RZ 2021)

Ortsgruppe Potsdam
Architects for future Deutschland e.V.
Bismarckstraße 156
28205 Bremen

Berlin, den 12.08.2021

Rechenzentrum Potsdam der Stiftung SPI Sozialpädagogisches Institut Berlin, NL
Brandenburg Nord-West
Brandschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Außerhalb meiner Prüfingenieurtätigkeit möchte ich zu der aufgetauchten Brandschutzfrage Stellung nehmen.

1. Ausgangslage laut Auftraggeber

Im Jahr 2017 begann die Stiftung Garnisonkirche Potsdam mit dem Wiederaufbau des Kirchturms der Garnisonkirche Potsdam direkt neben dem Verwaltungsbau des ehemaligen Rechenzentrums. Dieses wird seit 2015 als Kunst- und Kreativhaus zwischengenutzt. Die 2013 erteilte Baugenehmigung für den Wiederaufbau der Garnisonkirche ging noch von einem vorherigen Abriss des Rechenzentrums aus. Unter dieser Annahme hatte die Stadt Potsdam auch den 247 qm großen Grundstücksanteil des Rechenzentrums, auf dem früher der westliche Teil des Kirchenschiffs der Garnisonkirche stand (Flur 25, Flurstücke 1656), im Februar 2010 unentgeltlich an die Stiftung Garnisonkirche Potsdam übertragen.

Der im Jahr 2015 beschlossene Bebauungsplan Nr. 1 "Neuer Markt / Plantage" sieht den Komplettwiederaufbau der Garnisonkirche Potsdam und den Komplettabriss des Rechenzentrums vor. Soweit dessen Grundfläche nicht vom einst wiederaufzubauenden Kirchenschiff eingenommen wird, ist diese als Freifläche („Stadtplatz“) im B-Plan ausgewiesen.

Im Jahr 2015 hatte jedoch die Stadt Potsdam für das in ihrem Eigentum befindliche ehemalige Rechenzentrum zur Zwischennutzung einen dreijährigen Mietvertrag unterzeichnet, der zunächst im August 2018 endete, aber inzwischen bis Ende 2023 verlängert worden ist.

Brandschutztechnisch und baurechtlich stellte sich die Herausforderung des direkten Nebeneinanders der beiden nur 1,7 Meter entfernt voneinander stehenden Bauten, Rechenzentrum und Kirchturm, was nicht den Vorgaben des § 6 Abstandsflächen, Abstände der aktuellen Brandenburgischen Bauordnung entspricht.

Im Oktober 2017 sprach die Bauaufsicht der Stadt Potsdam eine Duldung unter Auflagen für die parallele Nutzung von Garnisonkirchturm und Alten Rechenzentrum bis längsten zum 31.12.2023 aus.

Zur Erfüllung der Auflagen der Duldung für die befristete Weiternutzung des Rechenzentrums beauftragte der Sanierungsträger Potsdam GmbH die Ingenieurgesellschaft für Bauwesen Dr. ZAUF mit der Erstellung eines Brandschutznachweises. Dieser wurde vom Prüferingenieur Dr.-Ing Wolfgang Menzel im Mai 2019 positiv geprüft und danach -vor Beginn der Hochbaumaßnahmen für den Kirchturm - mit geringen Modifikationen umgesetzt.

Herr Dr.-Ing. Wolfgang Menzel hatte als Prüferingenieur für Brandschutz bereits den Brandschutznachweis zum Wiederaufbau des Turms der Garnisonkirche geprüft, so dass ihm beide Bauvorhaben bestens bekannt waren.

In der Planung wird die Maßnahme wie folgt beschrieben (Auszug, S. 19): „Er handelt sich dabei um zwei Gebäude auf einem Grundstück. Die brandschutztechnische Trennung zwischen den beiden Gebäuden erfolgt gemäß dem 26. Abstimmungsgespräch am 11.10.2018 auf der Seite des Garnisonkirchenflügels. [...] Aus den nachfolgenden Darstellungen ist erkennbar, dass bei einer Ausbildung der Außenwände der Garnisonkirche als Brandwand sowie den nördlichen Öffnungsabschlüssen in Richtung des Rechenzentrums als feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Tür eine Brandbeeinflussung zwischen beiden Gebäuden nicht besteht. [...] Des weiteren wird durch die zu ergreifenden Maßnahmen gemäß Punkt 5.2 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen die hiesige Feuerwehr unmittelbar verständigt.“ Dort (S. 39) werden als Anforderung an die Brandmeldeanlage formuliert: „Automatische Entdeckung von Bränden in der Entstehungsphase von Nichtaufenthaltsräumen und in allen Räumen, welche unmittelbar zur Garnisonkirche orientiert sind [...], Aufschaltung der Brandmeldung auf die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Potsdam“

Im Sommer 2020 fasst die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam einen Beschluss zur Entwicklung eines „Inhaltliches und gestalterisches Konzept für den Bereich Garnisonkirche/Rechenzentrum“ (Drucksache 20/SVV/0295), in dem nicht zuletzt heißt: „Grundlagen für die zukünftige Gestaltung bilden dabei [...] das Ziel eines weitestgehenden oder vollständigen Erhalts des Rechenzentrums, wobei der vollständige Erhalt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Grundstückseigentümerin „Stiftung Garnisonkirche Potsdam“ steht“

Im weiteren sieht der Beschluss vor, nach einer Konzeptklärung für dessen Umsetzung die „Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen“ durch Stadtratsbeschluss, etwa durch die ggf. erforderliche Änderung des Bebauungsplan Nr. 1.

U.a. zur Klärung der Rahmenbedingungen hierfür hat das Büro für integrierte städtische Planungen und Projekte der Landeshauptstadt Potsdam ein 21-seitiges Dokument „Garnisonkirche | Rechenzentrum | Plantage – Rahmenbedingungen“ im März 2021 erstellt, in dem es heißt:

„Ein dauerhaftes Nebeneinander von Garnisonkirche und Rechenzentrum ist bauordnungsrechtlich unzulässig. keine Einhaltung der Abstandsflächen nach §6 BbgBO:

- Verletzung der Belange der Belichtung, Belüftung und Besonnung
- Missachtung der Brandschutzanforderungen" (S. 11)

"Herstellung eines bauordnungsrechtlich zulässigen Zustandes kaum möglich" (S. 17)

2. Fragestellung

Ist aus brandschutzrechtlicher Sicht eine dauerhafte Parallelnutzung des Verwaltungsbaus ehemaliges Rechenzentrum einerseits und Garnisonkirchenturm andererseits möglich?

3. Stellungnahme

Aus Brandschutzgründen erforderliche Abstände von Gebäuden werden nicht über den § 6 der BbgBO (Abstandsflächen, Abstände) sondern über den § 30 BbgBO (Brandwände) normiert.

Grundsätzlich wird dabei zwischen Gebäudeabschlusswänden, die in einem Abstand von weniger als 2,50 m zur Grundstücksgrenze errichtet werden (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BbgBO) und inneren Brandwände zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude auf einem Grundstück (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO) zu unterscheiden.

Ausweislich des durch den Prüflingenieur für Brandschutz Dr.-Ing. Wolfgang Menzel bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises befinden sich beide Gebäude auf einem Grundstück.

Gebäudeabschlusswände nach § 30 Abs. 2 Nr.1 BbgBO sind daher nicht erforderlich.

Da sich die Abstandsflächen beider Gebäude (RZ und Garnisonskirche) überschneiden und der sich aus § 30 Abs. 2 Nr 1 ergebende, aus Brandschutzgründen erforderliche, Mindestabstand von $2 \times 2,50 \text{ m} = 5 \text{ m}$ unterschritten wird, bilden beide Gebäude eine brandschutzrechtliche Einheit.

Beide Gebäude müssen gegebenenfalls nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO durch innere Brandwände als ausgedehntes Gebäude durch innere Brandwände unterteilt werden.

Die erforderliche Unterteilung des Gebäudes „Garnisonskirche“ ist im bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweis zur „Garnisonskirche“ ausreichend beschrieben.

Die erforderliche Unterteilung des Gebäudes „Rechenzentrum“ ist im bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweis zum „Rechenzentrum“ ausreichend beschrieben.

Die brandschutzrechtlich erforderliche Trennung zwischen den Gebäuden „Garnisonskirche“ und „Rechenzentrum“ ist im bauaufsichtlich (§ 66 Abs. 3 BbgBO) geprüften Brandschutznachweis 18-7103-01 der DR.ZAUFT Ingenieurgesellschaft mbH vom 25.01.2019 ausreichend beschreiben.

Danach wurde einvernehmlich zwischen den beteiligten Bauherren festgelegt, dass die brandschutztechnische Trennung auf der Seite der Granisonskirche erfolgt. Die Ausbildung der Außenwände der Garnisonskirche erfolgen hier als Brandwand und die nördlichen Öffnungsabschlüsse in Richtung des Rechenzentrums werden als feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse ausgeführt.

Die zuständige Brandschutzdienststelle, die Feuerwehr Potsdam, hat die brandschutztechnische Trennung beider Gebäude in ihrer Stellungnahme vom 03.04.2019 nicht beanstandet.

Die wegen des geringen Abstandes der beiden Gebäude getroffenen Brandschutzmaßnahmen sind materiell und formell ausreichend.

Diese, durch die bauaufsichtliche Prüfung erfolgte, bauaufsichtliche Feststellung, dass Bedenken wegen des Brandschutzes trotz des geringen Abstandes der beiden Gebäude nicht bestehen, erlischt nicht durch den Ablauf der Duldung am 31.12.2023 bzw. einer Befristung der Baugenehmigung für das „Rechenzentrum“. Aus brandschutzrechtlicher Sicht ist eine dauerhafte Parallelnutzung des Verwaltungsbaus ehemaliges Rechenzentrum einerseits und des Garnisonkirchenturm andererseits nach heutiger Rechtslage möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bachmann', with a long horizontal flourish extending to the right.